Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage Radibor e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Die Vereinigung trägt den Namen
 - " Gemeinschaftsantennenanlage Radibor e.V. "
- 2. Sie hat Ihren Sitz in Radibor.

Die Ansprechadresse ist:

Herr Peter Klimann Unter den Eichen 20 02627 Radibor

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck der Vereinigung

- 1. Ziel der Vereinigung ist es, den Ort Radibor mit einer gemeinschaftlichen Empfangs- und Breitbandverteilanlage für Rundfunksignale mit Tonrundfunk- und Fernsehprogrammen zu versorgen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Gemeinschaftsantennenanlage (GAA) kann jede natürliche oder juristische Person mit einem eigenen Haus oder Haushalt im Ort Radibor werden.
 - Die Zugehörigkeit zur GAA beginnt mit der Nutzung des Antennensignals und der Entrichtung des Aufnahmebeitrages.
- 2. Eine persönliche Mitgliedschaft in der GAA ist nicht notwendig für Mieter, für die der Vermieter den Jahresbeitrag pauschal an die GAA entrichtet.
- 3. Mit der Entrichtung der Gebühren nach §5 erwirbt jeder Bürger das Recht, in seinem Haushalt Fernseh und Rundfunkgeräte mit Signalen aus dem Netz der GAA aus seinem Wohnungsanschluss zu betreiben.
- 4. Jeder Bürger oder Haushalt des Ortes Radibor mit Ausnahme der Mieter nach §3 Punkt 2, der Rundfunkgebühren an die GEZ zahlt und die Signale aus dem Netz der GAA nutzt, ist verpflichtet den festgelegten Beitrag nach §5 zu leisten.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten
 - durch Tod
 - bei Auflösung des GAA e.V.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen.

Ausschlussgründe sind beispielsweise:

- die Nichtzahlung des Grundkostenbeitrages
- das Gewähren von weiteren Anschlüssen an den eigenen Wohnungsanschluss gegenüber Bürgern, die nicht Mitglied der Antennengemeinschaft sind, soweit nicht hierfür die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt
- die Unterstützung bei der Errichtung nicht genehmigter Anschlüsse durch Bürger, die nicht Mitglied der GAA sind.

Der Vorstand behält es sich vor, bei groben Verstößen gegen die Satzung und vorsätzlicher Schädigung der Interessen der GAA, zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

- 3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Vorstandsversammlung entscheidet dann endgültig.
- 4. Durch den Tod eines Gemeinschaftsmitgliedes gehen die Rechte und Pflichten aus dem Statut auf die Erben über.
- 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 3. Die Mitglieder dulden das Installieren und das Betreiben von Teilen der Antennenanlage in Ihrem Grundstück und Gebäude bzw. in Ihrer Wohnung. Jedes Mitglied unternimmt alles ihm zumutbare zur Gewährleistung des störungsfreien Betriebes der Anlage.
- 4. Mitglieder, die als Mieter einer Wohnung an die Antennenanlage angeschlossen werden, haben die schriftliche Genehmigung des Vermieters vorzulegen, sofern der Vermieter nicht die Beiträge für die Nutzung der Antennenanlage mit der Miete kassiert und pauschal an die GAA e.V. abführt
- 5. Der Aufnahmebeitrag eines neuen Mitgliedes beträgt pro Haushalt 30,--€
- 6. Bei Neuanschluss ist die Beschaffung und Verlegung des Antennenkabels von dem Abzweigpunkt der Kabelanlage bis zum neuen eigenen Hausübergabepunkt in Eigenleistung vorzunehmen. Der Anschluss erfolgt durch Beauftragte der GAA e.V. auf Rechnung der GAA.
- 7. Zur Sicherung aller anfallenden Kosten, einschließlich des ständigen Betriebes der Verstärker und der Versicherung gegen Elementarereignisse, ist jährlich ein Beitrag in Höhe von 25,-- € gemäß Mitgliedschaft nach §3 zu zahlen (gilt ab 2002). Bei Notwendigkeit kann der Beitragssatz entsprechend der Preisentwicklung aktualisiert werden.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich aus den Aufnahmebeiträgen der Mitglieder, sowie aus den Jahresbeitrag je Haushaltanschluss.
- 2. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereins unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit zu verwenden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Radibor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Revisionskommission
- 2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens aller zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die Hauptversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte, Art und Umfang der Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder. Sie hat im übrigen folgende Aufgaben und Rechte:
 - Billigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl mindestens zweier Revisoren für die Dauer einer Wahlperiode
 - Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 7. Wahlen und Abstimmungen anderer Art sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, sofern ein Mitglied dieses beantragt.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzender
 - mindestens zwei Beisitzer
 - Hauptkassierer
- 2. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Hauptkassierer haben jeweils paarweise die Vertreterbefugnis für den Verein. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern.
- 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Wahlperiode aus, endet das Amt eines kooptierten Mitgliedes mit der laufenden Wahlperiode.
 - Über die vorübergehende Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 3 mal jährlich.
 - Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller erschienenen Mitglieder der dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Wartung und Pflege

- 1. Eingriffe in die Teile der Antennenanlage sind aus Sicherheitsgründen sowie im Interesse eines störungsfreien Betriebes den Gemeinschaftsmitgliedern untersagt. Auftretende Störungen und Mängel sind unverzüglich an die Vorstandsmitglieder der GAA e.V. zu melden.
- 2. Notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von einem festgelegten Personenkreis vorgenommen werden. Für die Wartungsarbeiten und Reparaturen an der Anlage wurde eine Antennenbaufirma verpflichtet.
 - Die Mitglieder des Vereins gewähren Zutritt zu den Teilen der Antennenanlage einschließlich der Verteileranlage innerhalb des Grundstückes bzw. der Wohnung
- 3. Die Beseitigung von durch ein Mitglied der GAA selbst verschuldeten Störungen und Fehlern wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4. Bei Reparaturen am Gebäude und ähnlichem, die einen Eingriff in die Einrichtungen der Antennenanlage erforderlich machen, ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Änderung der Nutzung des Anschlusses

- 1. Grundsätzlich ist bei jeglicher Veränderung des Nutzers der Vorstand zu informieren.
- 2. Bei Nutzerwechsel (Wohnung, Haus) kann der neue Nutzer das Anschluss übernehmen. Voraussetzung dafür ist der Beitritt zur GAA.
- 3. Handelt es sich bei dem neuen Nutzer um den Mieter einer Wohnung, für die der Vermieter den Jahresbeitrag pauschal an die GAA abführt, entfällt die persönliche Beitrittspflicht.

§ 13 Haushaltanschluss

- 1. Ein Haushaltanschluss umfasst die Zuführung der Antennensignale bis zu einem Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist eine Trennstelle oder eine entkoppelte Messstelle unmittelbar nach der Kabelzuführung, noch vor der Verteilung der Antennesignale im Haus oder in der Wohnung.
- 2. Damit ist der Übergabenpunkt die juristische Grenze zwischen der Gemeinschaftsantennenanlage und der privaten Hausinstallation. Alle Reparaturen, Erweiterungen hausseseitig vom Übergabepunkt gehen somit zulasten des Haushaltes.
- 3. Die Verteilung, Verstärkung und Weiterführung der Antennensignale im Haus oder in der Wohnung ist unter Beachtung der §4 und §5 und §13/2 uneingeschränkt möglich, liegt jedoch in Verantwortung des Wohnungsnutzers oder Vermieters.

§ 14 Allgemeine Schlussbestimmungen

- 1. Gemeinschaftliches Eigentum ist die gesamte Antennenanlage inklusive Mast, Kabel, Verstärker, Auskoppelglieder und weitere technische Geräte bis einschließlich des Übergabepunktes pro Wohnung bzw. Haus.
- 2. Der Verein kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen.
- 3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.

4.